

BGer 4D 15/2023 vom 15. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_15_2023

FR: TF 4D 15/2023 du 15 mars 2023

IT: TF 4D 15/2023 del 15 marzo 2023

Regeste

Mieterausweisung, | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 15.03.2023 4D 15/2023 (4D_15/2023) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 15.03.2023 4D 15/2023 (4D_15/2023) Tribunale federale I Corte di diritto civile 15.03.2023 4D 15/2023 (4D_15/2023)

Mieterausweisung, | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_15/2023 Urteil vom 15. März 2023 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Jametti, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegner. Gegenstand Mieterausweisung, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, Einzelrichterin, vom 3. Februar 2023 (40/2023/2/E). In Erwägung, dass das Kantonsgericht Schaffhausen dem Beschwerdeführer auf Gesuch des Beschwerdegegners hin mit Verfügung vom 12. Januar 2023 befahl, die von ihm bewohnte 2-Zimmerwohnung im 3. OG, U._____, V._____, bis spätestens am 2. Februar 2023 zu räumen, in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen und sämtliche zugehörigen Schlüssel an den Beschwerdegegner herauszugeben, unter Androhung der polizeilichen Zwangsräumung für den Fall der Nichtbefolgung; dass das Obergericht des Kantons Schaffhausen eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 3. Februar 2023 abwies; dass der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 28. Februar 2023 (Postaufgabe am 3. März 2023) beim Bundesgericht Beschwerde erhob; dass die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG angesichts der von der Vorinstanz festgestellten und unbestritten gebliebenen Höhe des Streitwerts von weniger als Fr. 15'000.-- im vorliegenden Fall unzulässig ist (Art. 74 Abs. 1 lit. a und Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG) und der Beschwerdeführer nicht geltend macht, dass die Beschwerde dennoch zulässig sei, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG); dass die Eingabe des Beschwerdeführers unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln ist; dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht dargelegt werden muss, welche Grundrechte durch das kantonale Gericht verletzt worden sind, und solche Rügen unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids detailliert zu begründen sind (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG); dass die Eingabe vom 28. Februar/3. März 2023 diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, da der Beschwerdeführer darin nicht darlegt, welche verfassungsmässigen Rechte die Vorinstanz inwiefern verletzt haben soll, indem sie seine Beschwerde abwies; dass die

Beschwerde damit den vorstehend genannten Anforderungen an die Begründung offensichtlich nicht genügt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gesprochen. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen, Einzelrichterin, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. März 2023
Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Jametti Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.